

Satzung des Frankfurter Rechtshilfekomitees e.V.

(Stand: Februar 2025)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Frankfurter Rechtshilfekomitee e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck

Das Frankfurter Rechtshilfekomitee e.V. hat die Aufgabe, durch asyl-, migrations- und sozialrechtliche Beratung Hilfe für Betroffene von politischer, rassistischer oder religiöser Verfolgung, Geflüchtete sowie sozial Benachteiligte zu leisten. Hierzu bietet es Hilfesuchenden möglichst einmal pro Woche Rechtsberatung in den Bereichen vorwiegend des Migrationsrechts und des Asylrechts an. Diese Rechtsberatung ist unentgeltlich und erfolgt unter den Voraussetzungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes. In Einzelfällen leistet es damit verbunden materielle Unterstützung. Außerdem wird Öffentlichkeits- und Gremienarbeit geleistet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

Zur Finanzierung werden Mitgliedsbeiträge erhoben, Sammlungen und Veranstaltungen durchgeführt und Spenden entgegengenommen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die aktiv die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann nur durch Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 6 (gestrichen)

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Die persönlich an das Vereinsmitglied gerichtete Einladung erfolgt durch den Vorstand. Wurde dem Verein eine Emailadresse mitgeteilt, erfolgt die Einladung in elektronischer Form. Andernfalls erfolgt die Einladung mittels Brief an die letztbekannte Anschrift. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen. Auf einen mit Gründen versehenen Antrag von 1/5 der Mitglieder hin hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,

1. über die Satzung und deren Änderungen zu beschließen;
2. den Vorstand und den oder die Kassenprüfer/in zu wählen;
3. über den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu beschließen;
4. den oder die Versammlungsleiter/ und den oder die Schriftführer/in zu bestimmen;
5. über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
6. über die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu beschließen.

Im Übrigen hat die Mitgliederversammlung die nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Im Übrigen genügt die einfache Mehrheit.

Über die Wahlen und die Beschlussfassung in den Punkten 1., 2., 3., 5. und 6. hat der oder die Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm/ihr und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. En-Bloc-Wahlen sind zulässig.

§ 9a Online-Mitgliederversammlung

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die

Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

(3) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Verein wird nach außen durch zwei gemeinschaftlich handelnde Vorstandsmitglieder vertreten. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr, sie kann unter der Bedingung des § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorzeitig beendet werden.

§ 11 Finanzbericht, Kassenprüfer/in

Am Ende jeder Amtszeit hat der Vorstand den Finanzbericht vorzulegen. Der oder die Kassenprüfer/in führt die Kassenprüfung durch und berichtet hierüber der Mitgliederversammlung im Anschluss an die Vorlage des Finanzberichtes des Vorstandes.

§ 12 Auflösung

Der Verein kann mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Über die Auflösung wird nur abgestimmt, sofern mit der Einladung ein entsprechender Antrag verschickt worden ist. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Pro Asyl e.V., mit der Maßgabe, es gemäß § 2 und § 3 dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.